Fragebogen - Entlastung von Letztverbrauchern i. S. d. Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse (Strompreisbremsegesetz - StromPBG)

Der Letztverbraucher

Vorname, Nachname / Firma[[1]](#footnote-2): Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Straße: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

PLZ: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ort: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ansprechpartner: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

E-Mail-Adresse für Rückfragen: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Telefon für Rückfragen: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

teilt hiermit gegenüber der Stadtwerke Stockach GmbH, Ablaßwiesen 8 in 78333 Stockach (im Folgenden SWS) folgende für die Ermittlung der auf die, durch Stadtwerke Stockach GmbH mit Strom belieferten, Netzentnahmestellen entfallenden Entlastungsbeträge i. S. d. StromPBG erforderlichen Informationen mit.

Frage 1: Handelt es sich bei dem Letztverbraucher um einen Produzenten landwirtschaftlicher Erzeugnisse? [Ja / Nein]: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Frage 2: Handelt es sich bei dem Letztverbraucher um einen Produzenten aquakultureller Erzeugnisse? [Ja / Nein]: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Frage 3: Verfügt der Letztverbraucher über mehr als eine Netzentnahmestelle (einschließlich verbundener Unternehmen und unabhängig davon, ob diese alle von SWS mit Strom beliefert werden)? [Ja / Nein]: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Frage 4: Liegt eine von § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG abweichende absolute Höchstgrenze für den Letztverbraucher vor? [Ja / Nein] Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Falls Sie Frage 3 mit „Nein“ beantwortet haben, so füllen Sie bitte die folgenden Fragen zur versorgten Netzentnahmestelle aus. Sollten Sie die Frage 3 mit „Ja“ beantwortet haben, nutzen Sie stattdessen bitte die tabellarische Entnahmestellenübersicht im Excel-Format und fügen diese dem ausgefüllten Fragebogen bei.

Fragen zur versorgten Netzentnahmestelle

|  |  |
| --- | --- |
|  | Netzentnahmestelle |
| Energieart | Strom |
| Straße, Hausnr. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| PLZ | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Ort | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Marktlokations-ID | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| **Vom zuständigen Messstellenbetreiber (MSB) für das Kalenderjahr 2021 festgestellter Jahresverbrauch in kWh (z. B. anhand der Jahresendabrechnung Ihres Stromlieferanten).[[2]](#footnote-3)**  Nur auszufüllen für Netzentnahmestellen mit sogenannter registrierender Lastgangmessung (RLM) oder einem intelligenten Messsystem mit RLM-Bilanzierung. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Falls für das gesamte Kalenderjahr 2021 kein Jahresverbrauch festgestellt werden kann (z. B. bei einem Netzanschluss, der erst nach dem 01.01.2021 errichtet wurde), alternative Angabe des Verbrauchs beginnend mit dem ersten Tag ab dem Verbrauchsdaten vorliegen.[[3]](#footnote-4) | Verbrauch: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.  Zugrundeliegender Verbrauchszeitraum: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Nutzung von mindestens 90 Prozent der Netzentnahme abzüglich rückgespeister Energie unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenverkehr [Ja / Nein] | ☐ Ja.  ☐ Nein |
| Höchstgrenze gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 (Zutreffendes bitte auswählen, sofern anwendbar). | 4 Millionen EUR, wobei die Entlastungssumme 50 % der krisenbedingten Energiemehrkosten des Unternehmens nicht übersteigen darf,  oder  2 Millionen EUR, wobei die Entlastungssumme 100 % der krisenbedingten Energiemehrkosten des Unternehmens nicht übersteigen darf. |

**Falls Sie die Fragen 1, 2 und 4 alle mit „Nein“ beantwortet haben, dann überspringen Sie bitte die folgenden Angaben zu den absoluten und relativen Höchstgrenzen.**

Falls Sie mindestens eine der Fragen 1, 2 und 4 mit „Ja“ beantwortet haben und Sie von einer absoluten Höchstgrenze von weniger als 2 Millionen EUR für den Letztverbraucher ausgehen, so füllen Sie bitte die folgenden Angaben zu den absoluten und relativen Höchstgrenzen der betreffenden Netzentnahmestelle aus.

Sollten Sie die Frage 4 mit „Ja“ beantwortet haben und Sie von einem Entlastungsanspruch an sämtlichen Netzentnahmestelle von mehr als 150.000 Euro pro Monat ausgehen, nutzen Sie stattdessen bitte das offizielle Formular für die Selbsterklärung nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG / § 30 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG.

Fragen zu Höchstgrenzen

Nach der vorläufigen Selbsteinschätzung sollen für das Unternehmen folgende Höchstgrenze gelten:

1. Eine **absolute Höchstgrenze** nach § 18 Abs. 1 EWPBG / § 9 Abs. 1 StromPBG in Höhe von Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Euro.
2. Eine **relative Höchstgrenze** nach § 18 Abs. 2 EWPBG / § 9 Abs. 2 StromPBG von  
   Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Euro.
3. Sofern Sie Frage 3 mit „Nein“ beantwortet haben: Der sich daraus ergebende **individuelle Anteil** für o. g. Netzentnahmestelle: von Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Euro.

Sollten Sie für das hier gegenständliche Lieferverhältnis keine Entlastung in Anspruch nehmen wollen, ist bei den Fragen zu den Höchstgrenzen bei (3), ggf. auch bei (1) und (2) der Wert „Null“ einzutragen.

Hinweis: Entsprechend § 43 Abs. Nr. 6 StromPBG kann eine vorsätzliche oder fahrlässig fehlende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Meldung eine Ordnungswidrigkeit darstellen.



Ort, Datum

Name(n) in Druckbuchstaben; Unterschrift

**Rechtsverbindliche Unterschrift(en)**

1. Sollte es sich bei dem Letztverbraucher um eine natürliche Person handeln, so tragen Sie bitte Vor- und Nachname ein. Sollte es sich bei dem Letztverbraucher um eine juristische Person handeln, so tragen Sie bitte die vollständige Firmierung des Unternehmens ein. [↑](#footnote-ref-2)
2. Aufgrund der kurzen Fristen zur Umsetzung des StromPBG wird die Stadtwerke Stockach GmbH die Verbrauchsdaten nach Möglichkeit parallel beim zuständigen Messstellenbetreiber anfragen. Sollten Abweichungen zwischen den vom MSB und den von Ihnen genannten Verbrauchsdaten bestehen, so finden die Daten des MSB Verwendung. [↑](#footnote-ref-3)
3. Sofern bereits Verbrauchsdaten für einen vollen 12-Monatszeitraum vorliegen, so geben Sie bitte den vollen 12-Monatszeitraum an. Sollte noch kein 12-Monats-Zeitraum vorliegen, so geben Sie bitte die Verbrauchsdaten für den Zeitraum an, in dem er vorliegt. [↑](#footnote-ref-4)